

FRIEDRICH H. SOMMER

(bis 2001) Steuerberater  
und Rechtsbeistand

- Kanzlei für Steuerrecht -

THORSTEN SOMMER

Steuerfachanwalt und Rechtsanwalt,  
zur Steuerberatung befugt,  
Vertreter beim Bundesfinanzhof und  
bei allen Finanzgerichten, Amts- u.  
Landgerichten  
USt-ID-Nr.: DE 221 479 445

Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Konto 23 174 964
---

[www.SteuernUndRecht.de](http://www.SteuernUndRecht.de)

post@STB-RA.de

Nienkamp 82-84

48147 Münster, 3. Dezember 2008 Sachbearbeiter: Herr Sommer

Telefon: 0251 / 28 50 20

Telefax: 0251 / 28 50 218

Mobil: 0160 / 91 700 688

## Studenten und Steuern

Unterschiedliche Tätigkeits-Varianten:

1. im Rahmen eines von der Hochschule angeordneten Praktikums
  - a. soweit nur Kostenaufwandsersatz gezahlt wird: SV-Freiheit
  - b. ansonsten wie nachfolgend
2. abhängig beschäftigt:
  - a. Minijob bis 400 €
    - i. Lohnsteuer pauschal 2% - der Arbeitgeber zahlt alle Abgaben oder
    - ii. auf Lohnsteuerkarte (zurück event. in der Veranlagung)
  - b. mehr als 400 € während des Semesters (nicht kurzfristig, was 2 Monate am Stück oder 50 Arbeitstage pro Jahr wären)
    - i. bis 20 Std./Woche („Erscheinungsbild Student“ = Studium steht im Vordergrund) bewirkt keine SV-Pflicht bei KV, PV und AV (wegen Beiträge zur studentischen Krankenversicherung und keiner Gefahr der Arbeitslosigkeit) – aber SV-Pflicht bei RV! Lohnsteuer wie bei „normalen“ Arbeitnehmern.
    - ii. bei mehr als 20 Std. keine Sonderregeln, da Arbeit im Vordergrund
  - c. mehr als 400 € in den Semesterferien, jedoch nicht kurzfristig (z.Bsp. weil auch während des Semesters gearbeitet wird, jetzt nur zeitlich mehr)
    - i. keine SV-Pflicht bei KV, PV und AV (bei Beiträgen zur studentischen Krankenversicherung und keine Gefahr der Arbeitslosigkeit)

- ii. SV-Pflicht aber bei RV
- iii. Lohnsteuer wie bei „normalen“ Arbeitnehmern.
- d. mehr als 400 € in den Semesterferien (kurzfristig)
  - i. max. 2 Monate „am Stück“ oder 50 Arbeitstage bringt SV-Freiheit auf in der RV. Die Höhe des Entgeltes ist dabei unerheblich.
  - ii. Lohnsteuer kann mit 25% pauschaliert werden. Arbeitgeber werden dies meist nicht tun, da der persönliche Spitzensteuersatz niedriger sein dürfte.
3. selbständig tätig:
  - a. keine SV-Pflicht
  - b. Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung(en), Achtung evtl. Umsatzsteuer !!!
  - c. Aufzeichnungspflichten der Einnahmen/Ausgaben, ggf. Buchführungspflicht

#### Lohnsteuerliche Behandlung:

- wurde pauschale Lohnsteuer abgeführt, erfolgt keine Versteuerung im Rahmen der Steuerveranlagung, d.h. aber auch, dass keine Werbungskosten angesetzt werden dürfen
- ohne pauschale Steuer: Werbungskosten und Vorsorgeaufwendungen werden pauschal berücksichtigt, höhere Kosten können nur in der Steuererklärung geltend gemacht werden, dann wird Lohnsteuer erstattet
- Grundfreibetrag 7.664 € (derzeit), d.h. nach Abzug von Werbungskosten, Sonderausgaben etc.
- bei Vorsorgepauschale (max. 2.100 €) und WK-Pauschbetrag (920 €) darf brutto 10.684 € verdient werden ohne Einkommensteuern zu zahlen, gilt nicht für Kindergeld (s.u.)
- dies gilt nicht bei freiberuflicher Tätigkeit. Hier gibt es nur 36 € Sonderausgabenpauschale.

Kindergeld (über 25 Lebensjahre zzgl. Wehr-/Ersatzdienst ist man kein steuerliches Kind, aber dann ist u.U. Unterhalt für bedürftige Angehörige als steuerliche Abzugsfähigkeit möglich, was im Extremfall günstiger sein kann als Kindergeld):

- $12 \times 154 = 1.848$  oder  $12 \times 179 = 2.148$  (ab 3. Kind), ab 2009 wohl Erhöhung um 10 EUR bzw. 16 EUR
- in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, d.h. auch Auslandsstudium ist möglich
- für das Kindergeld zählen nur die SV-Beiträge des Kindes (Arbeitnehmers) zzgl. 920 € WK-Pauschale oder nachgewiesene höhere Werbungskosten als einkommensabzugsfähig
- Einkünfte und Bezüge des steuerlichen Kindes in diesem Sinne sind insbesondere:
  - o Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit (einschließlich vermögenswirksamer Leistungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld), aus Vermietung und Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen;
  - o Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sowie Vermietung und Verpachtung gelten als Einkünfte die Beträge, die sich nach Abzug der Werbungskosten von den Bruttoeinnahmen ergeben (damit also auch die 400 €-Jobs)

- o Lohnersatzleistungen (z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Erwerbsunfähigkeitsrente);
  - o Unterhalts-, Übergangs-, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe sowie Leistungen nach dem BAföG, soweit diese als Zuschuss (also nicht als Darlehen) gewährt werden;
  - o Wohngeld, Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere Eingliederungshilfe, soweit das Sozialamt von einer Rückforderung bei gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen absieht;
  - o ggf. Unterhaltsleistungen des Ehe-/Lebenspartners des Kindes. Ist dieser aufgrund niedrigen Einkommens zum (vollständigen) Unterhalt des Kindes nicht in der Lage, ist die hälftige Differenz seines Netto-Einkommens zu den Einkünften/sonstigen Bezügen des Kindes anzusetzen, wobei dem Ehe-/Lebenspartner das Existenzminimum verbleiben muss. Ist Ihr Kind geschieden oder lebt es von seinem Ehepartner dauernd getrennt, sind die tatsächlichen Unterhaltszahlungen anzusetzen.
  - o die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
  - o Geld- und Sachbezüge im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im Ausland,
  - o nicht besteuerte Zuflüsse (u.a. auch alle Zinseinkünfte)
- demnach dürfen Grundfreibetrag 7.664 € + 920 pauschale Werbungskosten + ca. 750 € (9,95% RV), also ca. 9.300 € verdient werden (wenn das gesamte Jahr studiert wird, sonst anteilig 1/12) ohne dass die Eltern das Kindergeld verlieren

Werden *Studienbeihilfen* (Beihilfen) im Hinblick auf ein späteres oder früheres Arbeitsverhältnis gezahlt, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn; Zahlungen aus öffentlichen Kassen ohne bestimmte Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit sind regelmäßig steuerfrei ([§ 3 Nr. 11 EStG](#)). Übernimmt der Arbeitgeber im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses arbeitsvertraglich die vom studierenden Arbeitnehmer geschuldeten Studiengebühren, ist aufgrund des ganz überwiegenden betrieblichen Interesses des Arbeitgebers kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter anzunehmen. Voraussetzung ist eine Rückzahlungsverpflichtung des Studierenden, wenn er das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch frühestens innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss verlässt. Die Kosten für ein Erststudium sind als berufsbezogene Aufwendungen in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar, wenn ein Ausbildungsdienstverhältnis vorliegt; ansonsten kommt ein Sonderausgabenabzug bis zu 4.000 EUR im Kalenderjahr in Betracht.

Dieses Vortragsdokument kann auf unserer Website [www.SteuernUndRecht.de](http://www.SteuernUndRecht.de) unter „Downloads“ als PDF-Datei heruntergeladen werden.